

An alle  
Beschäftigten  
der Fachhochschule Bochum

im Hause

Dezernat 2.1/1.1  
Personal und Recht/Organisation, Facility-  
management und Einkauf

**Auskunft erteilt**  
Frau Heinrich/Frau Kriebel  
**Aktenzeichen**  
2.1/1-1.1-AGG kr

Lennershoftstr. 140  
44801 Bochum

**Tel** 0234/32-10070/10005  
**Fax** 0234/31-14 219

heinrich@hv.fh-bochum.de  
kriebel@hv.fh-bochum.de  
<http://www.fh-bochum.de>

**Datum** 24. Januar 2007

**Betreff** Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) am 18. August 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. August 2006 ist das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ (AGG) in Kraft getreten. Dadurch sollen im Geschäfts- und Arbeitsleben Benachteiligungen aus Gründen

- der Rasse
- des Geschlechts
- der ethnischen Herkunft
- der Religion
- der Weltanschauung
- der Behinderung
- des Alters
- der sexuellen Identität

vermieden werden.

Ich bitte Sie daher, Ihr Verhalten untereinander und auch gegenüber Personen, die zu uns in Kontakt treten oder mit denen wir schon länger in Verbindung stehen (Lieferanten, Werkvertragsnehmer usw.), auf das neue Gesetz einzustellen, auch wenn wir schon lange in der Hochschule und als Hochschule diskriminierungsfrei arbeiten und auftreten.

Bitte legen Sie vor allem am Telefon, im persönlichen Auftreten, in Bemerkungen und Briefen kein Verhalten an den Tag, das Ihr Gegenüber als eine Diskriminierung wegen eines der acht genannten Gründe empfinden könnte.

Sollten Sie sich selbst im Einzelfall wegen eines der Diskriminierungsgründe benachteiligt sehen - etwa durch Maßnahmen der Dienststellenleitung, das Verhalten Ihrer Arbeitskolleginnen/ Arbeitskollegen, oder durch Dritte (z.B. Kunden), können Sie sich in unserer Hochschule an eine Beschwerdestelle wenden. Die Beschwerdestelle ist zunächst beim Dienststellenleiter (je nach Statusgruppe beim Rektor oder beim Kanzler) vorgesehen.

Beschwerden werden dort entgegengenommen, vertraulich behandelt und an die Personaldezernentin als Vertreterin des Arbeitgebers weitergeleitet. Die weiteren Maßnahmen werden dann pflichtgemäß geprüft und erforderlichenfalls getroffen.

Selbstverständlich können Sie sich in diesen Angelegenheiten auch an die Gleichstellungsbeauftragte, den Personalrat oder den Vertreter der schwerbehinderten Menschen wenden bzw. diese zu dem oben geschilderten Verfahren hinzuziehen.

Zum Inhalt des Gesetzes mit dem Ziel der Vermeidung von Benachteiligungen wird es noch ein erweitertes Merkblatt geben.

**Der Gesetzgeber verpflichtet uns, Ihnen den gesamten Wortlaut des AGG sowie des § 61 b des Arbeitsgerichtsgesetzes zugänglich zu machen. Da dies auch durch E-Mail erfolgen darf, geschieht dies auf diesem Wege.**

**Gleichzeitig sind die entsprechenden Gesetzte und Informationen im Intranet der Fachhochschule Bochum einzusehen unter**

**<http://fh-info.fh-bochum.de/hvhandbuch/>**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr.-Ing. Sternberg  
(Rektor der Fachhochschule Bochum)

In Vertretung  
Engesser-Paris  
(Kanzler-Vertreter)